

Satzung
des
Schulvereines Kaisen Campus e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schulverein Kaisen Campus e. V.

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. 39VR4277 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er stellt sich folgende Aufgaben
 - a. das Zusammenwirken zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft und den Eltern zu pflegen;
 - b. sich für eine optimale Erziehung und Bildung der Schüler einzusetzen, z. B. durch Anschaffung von zusätzlichen Lehrmitteln;
 - c. Schülerveranstaltungen sowie sonstige im Interesse der Schule liegende Veranstaltungen zu unterstützen;
 - d. die im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der Wilhelm-Kaisen-Schule anfallenden Vorhaben zu unterstützen;
 - e. für den Stadtteil relevante, schulöffnende Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere die Zusammenarbeit der Kulturgruppen, mit Gruppen und Institutionen, die in der Jugendarbeit aktiv sind.
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele (s. §2 Abs. a ff.) ständige Abteilungen einzurichten

Öffentliche Mittel für die Abteilung "Offene Schule" unterliegen einer eigenständigen und vom Vereinsvermögen getrennten Rechnungslegung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aus Mitteln des Schulvereins angeschaffte Sachmittel stehen der Schule zur Benutzung zur Verfügung, verbleiben jedoch Eigentum des Schulvereins.

§ 3

Mittel

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Veranstaltungen
 - c. Stiftungen und Spenden
 - d. Publikationen
 - e. Zuschüsse

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden und bleiben, der sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten (bis zum 30. April des Jahres) zum Ablauf des Schuljahres; verlässt ein Schüler die Schule, sind die Mitglieder berechtigt, zum Monatsende den Verein zu verlassen;
 - b. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes;
 - c. durch Streichung, die der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied nach wiederholter Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist;
 - d. durch Tod.

§ 5

Beiträge

1. Die Hauptversammlung setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest. Solange eine Neufestsetzung nicht erfolgt, wird der Beitrag des Vorjahres weiter erhoben.
2.
 - a. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift am 01.09. eingezogen, separate Überweisung ist möglich.
 - b. Bei Austritt innerhalb des lfd. Jahres werden keine Beiträge zurückerstattet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schriftführer
- d. Rechnungsführer
- e. 1 Schülervertreter
- f. 1 Vertreter der Klassenelternsprecher

Der Vorsitzende sollte aus der Elternschaft kommen, mindestens ein stellvertr. Vorsitzender sollte aus der Lehrerschaft der Schule sein, ein stellvertr. Vorsitzender sollte aus den ständigen Abteilungen sein und deren Belange im Vorstand direkt vertreten.

Amtszeit: für a. – d. 2 Jahre

Wiederwahl ist möglich

für e. – f. 1 Jahr

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Rechnungsführer Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und dem Vorsitzenden und Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch dem Rechnungsführer, vorzulegen und zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten. In besonderen Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren schriftlich ein Beschluss gefasst werden, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes eine Angelegenheit so eilbedürftig ist, dass die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung nicht abgewartet werden kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei 4 anwesenden Mitgliedern.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag abgelehnt.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
Bare Auslagen können gegen Beleg vergütet werden. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattungen vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsausgaben ist unzulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen bzw. beschließt über

- a. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b. den Tätigkeitsbericht der ständigen Abteilungen
 - c. die Vorlegung der Jahresabrechnung durch den Rechnungsführer die Vorlegung der Jahresabrechnung der ständigen Abteilung (s. §2 Abs. 2) und ihre Bestätigung durch die Rechnungsprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
 - f. die Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Absatz 3 gilt sinngemäß.
 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (siehe im folgenden) betreffen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit für die Behandlung weiterer Punkte (außer Satzungsänderungen (s. § 11 Abs. 1, 2, 3) aussprechen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand nimmt an der Abstimmung nur insoweit teil, als sie ihn nicht selbst betrifft.
 7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm selbst abgegeben wird.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr (§ 9 Abs. 2 d).
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins und die Kasse zu prüfen.
Ferner sich Einsicht zu verschaffen über die Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen sowie über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie werden gegen Ende des Geschäftsjahres vom Rechnungsführer zur Vornahme der Prüfung schriftlich aufgefordert und haben die in der Mitgliederversammlung vom Rechnungsführer vorgelegte Jahresabrechnung (§ 9 Abs. 2 c) zu bestätigen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen außerordentliche Prüfungen durchzuführen und sind verpflichtet, dem Vorstand darüber zu berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Änderung zu enthalten.

3. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 12 Abs. 3) betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird, zur Stellungnahme vorzulegen.
Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Wilhelm-Kaisen-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und der Helene- Kaisen- Grundschule und Wilhelm-Kaisen-Schule zuwenden soll.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.10.2019

gez. U. Besing / Vorsitzender
B. Müller-Herling